

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 06. Dezember 2016

975

GRG Nr.	16	EA 12	51
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Erwin Imhof vom 3. Oktober 2016 „Sanierung Kugelfänge der Schiessanlagen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Thurgau gibt es rund 230 Kugelfänge von Schiessanlagen, wovon etwa die Hälfte noch aktiv genutzt wird. Auf Gemeindeschiessanlagen wurde üblicherweise direkt ins Erdreich geschossen. Die Kugelfänge solcher Anlagen enthalten schweizweit mehrere zehntausend Tonnen Blei und andere Schwermetalle. Die Schadstoffe können ins Grundwasser oder in Gewässer eingetragen werden oder über den Boden und Pflanzen in die Nahrungskette gelangen.

Die altlastentechnische Untersuchung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen erfolgt nach den Zielsetzungen und Vorgaben des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und der Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680). Charakteristisch für das Umweltschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen ist das Vorsorgeprinzip: Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen. Das Vorsorgeprinzip greift auch, wenn die konkrete Umweltgefährdung im Einzelfall noch nicht nachgewiesen ist (Präventionsgedanke).

Die Dringlichkeit der Sanierung der Kugelfänge ist abhängig von der Gefährdung der betroffenen Schutzgüter Boden und Wasser. Als 2006 mit den Arbeiten begonnen wurde, standen Kugelfänge im Bereich von Grundwassergebieten, Trinkwasserfassungen und an Gewässern im Fokus. In den vergangenen zehn Jahren wurden vor diesem Hintergrund vielerorts grosse Sanierungs-Anstrengungen unternommen: 70 Anlagen konnten im Kanton Thurgau bereits saniert werden. Dort, wo „nur“ das Schutzgut Boden von den Belastungen betroffen war, ging man anfänglich davon aus, der Sanierungsbedarf ergebe sich bei der Stilllegung. Allerdings gab es bereits 2009 eine Revision der Altlastenverordnung, welche Folgen für die Sanierung der Schiessanlagen hat. Belasteter Boden ist seitdem dann sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthaltener Stoff einen

bestimmten Konzentrationswert überschreitet. Noch offen ist im Kanton Thurgau demnach die Sanierung von zirka 120 Kugelfängen.

Das Amt für Umwelt als Vollzugsbehörde hat die erste Sanierungsetappe eng begleitet. Wie vom Fragesteller geschildert, hat es im Sinne einer zweiten Etappe kürzlich alle übrigen betroffenen Vereine und Gemeinden angeschrieben, um ihnen das weitere Vorgehen aufzuzeigen, welches sich inhaltlich aus der nationalen Umweltschutzgesetzgebung ergibt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Kantone müssen nach Art. 32c des Umweltschutzgesetzes dafür sorgen, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen können. Kugelfänge von Schiessanlagen gelten als sogenannte Ablagerungsstandorte (Art. 2 Abs. 1 Ziff. a der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten, Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680). Als solche sind sie im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen (Art. 5 Abs. 3 AltIV). Die Bearbeitung von belasteten Standorten erfolgt grundsätzlich nach dem gestuften Vorgehen gemäss AltIV: Eintrag in den KbS, Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Sanierungsprojekt und Sanierung. Nach diesem Vorgehen hat sich auch das kantonale Amt für Umwelt zu richten.

Selber festlegen kann das Amt für Umwelt hingegen die Dringlichkeit einer Sanierung. Dazu setzt es Fristen für die Vorlage eines Sanierungsprojektes sowie für die Durchführung der Sanierung (Art. 15 AltIV). Für die sanierungsbedürftigen Kugelfänge hat sich das Amt für Umwelt im Sinne der Gleichbehandlung aller Betroffenen an den Fristen orientiert, die auch für Massnahmen bei anderen belasteten Standorten im Kanton gelten. Ihren Ursprung haben diese in der Revision des Umweltschutzgesetzes im Jahr 1997. Damals ging man davon aus, dass die Sanierungen innert rund 25 Jahren abgeschlossen sein sollten.

Eine Rolle spielten auch finanzielle Überlegungen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Sanierungsbeiträge des Bundes tendenziell abnehmen werden. Aus fachlichen und finanziellen Überlegungen hat das Amt für Umwelt deshalb die vom Fragesteller genannten Fristen verfügt. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Sanierung für einzelne Vereine und Gemeinden eine Herausforderung darstellt. Grundsätzlich erscheinen die Fristen aber vertretbar, zumal in den vergangenen zehn Jahren bereits zahlreiche Kugelfänge saniert werden konnten. Die Schützenvereine und Gemeinden haben nun rund vier Jahre Zeit, ein Sanierungsprojekt mit Voruntersuchung und Detailuntersuchung vorzulegen. Aus den einzelnen Projekten wird sich auch der konkrete Zeitplan für die allfällige Sanierung ergeben, welche gemäss heutiger Zielsetzung bis Ende 2025 abgeschlossen sein soll, sich aber voraussichtlich nach Projektreife staffeln dürfte. In begründeten Fällen sind Fristerstreckungen für die Gemeinden denkbar - allerdings kann der Kanton keine Gewähr dafür übernehmen, dass sich die Bundesbeiträge in den kommenden Jahren weiter auf gleichem Niveau bewegen werden.

Frage 2

Das Schutzgut Boden wird gemäss Art. 12 der Altlasten-Verordnung und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) beurteilt. Dabei ist sowohl die planerisch zulässige Nutzung gemäss Zonenplan als auch die aktuelle Nutzung massgebend. Bei Schiessanlagen in Gebieten mit aktueller oder gemäss Zonenplan zulässiger landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung ist von einem Sanierungsbedarf auszugehen, ebenso bei Haus- und Familiengärten sowie Kinderspielplätzen. Diese Standorte müssen deshalb saniert werden, auch wenn die Kugelfänge derzeit noch eingezäunt sind. Eine Ausnahme bilden Kugelfänge, die vollständig im Wald liegen.

Frage 3

Durch den Einbau emissionsfreier künstlicher Kugelfänge nach dem Stand der Technik und durch einen ordnungsgemässen Betrieb der Anlage werden neue Belastungen durch den Schiessbetrieb vermieden. Nach einer Umrüstung der Schiessanlage auf emissionsfreie künstliche Kugelfänge wird nicht zwingend ein Schutzwall hinter dem Kugelfangsystem benötigt. Alternativ kann beispielsweise auch eine Betonwand hinter dem Kugelfangsystem errichtet werden. Die entsprechenden Massnahmen sind anlagenspezifisch durch den eidgenössischen Schiessoffizier festzulegen. Bei einer allfälligen Stilllegung der Anlage muss deshalb nicht ein zweites Mal saniert werden.

Frage 4

Die Kostentragung für Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten ist in Art. 32d USG geregelt. Es gilt das Verursacherprinzip. Grundsätzlich trägt also der Verursacher der Belastung die Kosten für die gesetzlich notwendigen Massnahmen, die zur Sanierung von Kugelfängen erforderlich sind. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, ist er zahlungsunfähig oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Kostentragung befreit, tragen der Kanton und die Standortgemeinde die Kosten je zur Hälfte (§ 24 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung, AbfallG; RB 814.04).

Für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen leistet der Bund unter gewissen Voraussetzungen Abgeltungen in Höhe von pauschal 8'000 Franken pro Scheibe bei 300-m-Schiessanlagen bzw. 40 Prozent der anrechenbaren Kosten bei den übrigen, nicht kommerziell genutzten Schiessanlagen. Der Kanton Thurgau leistet gestützt auf § 22 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallV; RB 814.041) zusätzlich Beiträge bis zu 50 % an die vom Departement anerkannten Kosten von gesetzlich nicht zwingenden Sanierungsmassnahmen (überobligatorische Massnahmen), sofern damit ein besseres Ergebnis für die Umwelt erreicht werden kann.

Die Aufteilung der Kosten der letzten zehn Sanierungen kann der nachstehenden Zusammenstellung entnommen werden. Die Gesamtkosten von rund 2,16 Millionen Franken setzen sich aus 2 Millionen Franken für obligatorische Massnahmen und aufgerundet 160'000 Franken für überobligatorische Massnahmen zusammen. An letzteren beteiligte sich der Kanton mit rund 78'000 Franken.

Kosten [Franken]					
Gesamt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schützen	Zahlungsfähigkeit Verein
130'886.00	31'536.00	49'675.00	49'675.00	0.00	teilweise zahlungsfähig
287'433.00	80'000.00	82'652.00	115'844.00	8'938.00	teilweise zahlungsfähig
180'660.00	56'000.00	59'872.00	59'872.00	4'916.00	teilweise zahlungsfähig
125'300.00	50'120.00	32'590.00	32'590.00	10'000.00	teilweise zahlungsfähig
143'153.20	57'261.20	5'001.00	5'001.00	75'890.00	teilweise zahlungsfähig
785'640.00	313'515.00	236'063.00	236'062.00	0.00	zahlungsunfähig
81'512.00	31'709.00	22'119.00	22'118.00	5'566.00	teilweise zahlungsfähig
174'392.00	64'000.00	48'994.00	48'993.00	12'405.00	teilweise zahlungsfähig
171'129.00	80'000.00	18'093.00	18'092.00	54'944.00	teilweise zahlungsfähig
84'875.00	22'614.00	14'171.00	14'170.00	33'920.00	zahlungsfähig
2'164'980.20	786'755.20	569'230.00	602'417.00	206'579.00	

Wie sich aus der Zusammenstellung ergibt, mussten die Schützenvereine lediglich 9,5 % der Sanierungskosten tragen.

Frage 5

Es ist zunächst festzuhalten, dass die gesetzlichen Vorschriften im Sinne der Schützenvereine ausgelegt werden. Grundsätzlich können Kanton und Gemeinden nur dann Kosten übernehmen, wenn der zahlungspflichtige Verein zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit besteht generell dann, wenn eine Überschuldung vorliegt bzw. das Konkursverfahren eingeleitet ist. Für die Schützenvereine wurden aber spezielle Kriterien zur Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit festgelegt (Umgang mit Bundes- und Kantonsbeiträgen im Zusammenhang mit der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten – Anhang 2, Kriterien für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit von Schützenvereinen; Amt für Umwelt, 23. Oktober 2008). Diese Kriterien sehen vor, dass Vereine erst dann als zahlungsunfähig gelten, wenn ihr Eigenkapital weniger als 10'000 Franken beträgt, da sie im Normalfall einen beträchtlichen Teil dieser Summe als Umlaufvermögen benötigen. Bei Vereinen mit einem ausgewiesenen höheren Liquiditätsbedarf wird auch dieser berücksichtigt.

Durch die kulante Praxis bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit von Schützenvereinen ist aus Sicht des Regierungsrates sichergestellt, dass die Schützenvereine nicht in ihrer Existenz gefährdet sind. Nachdem bereits zahlreiche Anlagen im Kanton unter Anwendung der genannten Grundsätze für die Kostenaufteilung saniert wurden, würden zusätzliche Erleichterungen zu Ungleichbehandlungen führen. An der bisherigen Praxis ist daher festzuhalten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach